

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Armin-Paulus Hampel, Dr. Roland Hartwig, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/24228 –**

OPCW-Bericht im sogenannten Fall Nawalny und die Rechtshilfeersuchen der Russischen Föderation in diesem Fall

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach einer Pressemeldung (<https://www.msn.com/de-de/nachrichten/politik/nawalny-bericht-geheim-aber-zweifelsfrei/ar-BB1a22lr>) gibt es einen nichtöffentlichen Bericht der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW), welchen die Bundesregierung zu diesem Fall erhalten hat.

Nach einer weiteren Pressemitteilung (<https://www.tagesschau.de/inland/nawalny-befragung-103.html>) will die deutsche Justiz einem Rechtshilfeersuchen aus Russland nachkommen.

1. Wer aus der Bundesregierung hat diesen Bericht der OPCW wann angefordert, wer hat ihn wann erhalten?

Die Bundesregierung hatte die Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCW) als international zuständige Organisation am 4. September 2020 um technische Unterstützung bei der chemiewaffenrelevanten Bewertung des Falles Nawalny gebeten. Diese Bitte wurde von der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der OVCW in einem Schreiben an den Generaldirektor der Organisation übermittelt. Die Ergebnisse der Untersuchungen der OVCW wurden der Bundesregierung entsprechend üblicher Praxis in einem Bericht zur Verfügung gestellt, der der Ständigen Vertretung in Den Haag am 5. Oktober 2020 zugeht.

2. Welchen Inhalt hat dieser Bericht, und was genau geht aus diesem Bericht hervor?

Eine öffentlich zugängliche Zusammenfassung des Berichts kann auf der OVCW-Webseite unter [https://www.opcw.org/sites/default/files/documents/2020/10/s-1906-2020\(e\).pdf](https://www.opcw.org/sites/default/files/documents/2020/10/s-1906-2020(e).pdf) eingesehen werden.

3. Hat die Bundesregierung diesen Bericht auch der Regierung der Russischen Föderation zur Verfügung gestellt, und falls nein, warum nicht?
4. Welchen weiteren Regierungen hat die Bundesregierung diesen Bericht zur Verfügung gestellt (vgl. Link in der Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat den Bericht der OVCW in eingestufte Form allen OVCW-Mitgliedstaaten zugänglich gemacht, aus Nicht-Verbreitungserwägungen heraus ohne chemische Strukturformeln.

5. Enthalten die Proben, die die OPCW-Mitarbeiter in der Charité von Alexej Nawalny genommen haben, Substanzen, welche auf der sogenannten Verbotsliste (vgl. Link in der Vorbemerkung der Fragesteller) stehen?

Die bei Alexej Nawalny nachgewiesene Substanz aus der Nowitschok-Gruppe ist nicht im Chemikalienanhang des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) gelistet. Das CWÜ definiert als Chemiewaffe jede toxische Substanz, mit Ausnahme derjenigen, die für nicht verbotene Zwecke bestimmt sind. Die Listung einer Substanz im Chemikalienanhang des Chemiewaffenübereinkommens ist gemäß CWÜ daher keine Voraussetzung für ihre Bewertung als „chemische Waffe“.

6. Sind die gefundenen Substanzen einiger chemischer Verbindungen nur „ähnlich“ laut Verbotsliste, oder sind diese definitiv nicht auf der Verbotsliste aufgeführt (vgl. Link in der Vorbemerkung der Fragesteller)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 und die Zusammenfassung des Berichts der OVCW verwiesen ([https://www.opcw.org/sites/default/files/documents/2020/10/s-1906-2020\(e\).pdf](https://www.opcw.org/sites/default/files/documents/2020/10/s-1906-2020(e).pdf)).

7. Ist es zutreffend, dass die entnommenen Proben eine niedrige Konzentration aufweisen (vgl. Link in der Vorbemerkung der Fragesteller), welche es nicht ermöglicht, eine Signatur festzustellen?

Eine Analyse biomedizinischer Proben lässt keinen Rückschluss auf die Signatur zu.

8. Ist es ferner zutreffend, dass aus der chemischen Analytik keinerlei Rückschlüsse auf die Herkunft der Substanz bzw. Substanzen möglich sind?

Die chemische Analytik hat den klaren Nachweis erbracht, dass Alexej Nawalny mit einer Substanz aus der in der UdSSR und später in Russland entwickelten Gruppe der Nowitschok vergiftet wurde. Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 35a bis 35d und 42 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/23352 wird verwiesen.

9. Hat die OPCW im Zusammenhang mit diesem Fall jemals den Begriff „Kampfstoff“ (vgl. Link in der Vorbemerkung der Fragesteller) verwendet, oder wurde dieser Begriff ausschließlich von der Bundesregierung genutzt?

Die Bundesregierung spricht im Zusammenhang mit der Vergiftung von Herrn Nawalny von einem chemischen Nervenkampfstoff aus der Gruppe der Nowitschok. Der Generaldirektor der OVCW hat diesen Begriff („nerve agent“) wiederholt in seinen Äußerungen gebraucht, so unter anderem bei der Eröffnung des 95. Exekutivrats der Organisation am 6. Oktober 2020, [https://www.opcw.org/sites/default/files/documents/2020/10/ec95dg28\(e\).pdf](https://www.opcw.org/sites/default/files/documents/2020/10/ec95dg28(e).pdf).

10. Wie viele Rechtshilfeersuchen hat die Russische Föderation wann an Deutschland gestellt, und wann wurden diese beantwortet?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/23352 wird verwiesen.

